

Wettbewerbsverstoß durch unzulässige AGB

Eine wesentliche Frage, die sich Unternehmer stellen sollten, ist, ob die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), die diese für ihr Unternehmen verwenden, auch zulässig und die darin enthaltenen Klauseln gesetzeskonform sind. Denn laut einer aktuellen OGH-Entscheidung kann die Verwendung unzulässiger AGB eine „sonstige unlautere Handlung“ im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und somit einen Wettbewerbsverstoß darstellen sowie dem „Konkurrenten“ einen Unterlassungsanspruch gewähren.

Die angeführte Entscheidung erging aufgrund einer Klage eines Mobilfunkbetreibers gegen einen Konkurrenten, mit der eine Bestimmung in dessen AGB bemängelt wurde. Da aufgrund dieser Klausel dem AGB-Verwender eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bessere Position zulasten seiner Mitbewerber verschafft wurde, beurteilte der OGH diese Bestimmung als gröblich benachteiligend. Zusätzlich sah der OGH die Verwendung unzulässiger bzw unwirksamer AGB als geeignet an, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern oder Verbrauchern zu beeinflussen. Somit wurde eine unwirksame Klausel in AGB vom OGH als Verstoß gegen das UWG bewertet. Grundsätzlich stelle aber nicht jede unzulässige Klausel in AGB einen Verstoß gegen das UWG dar, sondern muss diese Unzulässigkeit für den AGB-Verwender auch erkennbar gewesen sein. Bei dieser Erkennbarkeit wird auf die gesetzlichen Normierungen und die Rechtsprechung abgestellt.

Die Verwendung unzulässiger bzw unwirksamer AGB kann demnach eine unlautere Geschäftspraktik iSd UWG darstellen. Dies eröffnet Mitbewerbern die Möglichkeit, gegen den AGB-Verwender eine wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage einzubringen. Folglich ist bei der Gestaltung der eigenen AGB Vorsicht geboten und wird dringend geraten, professionelle Beratung hinzuzuziehen.